



GEMEINDEAMT JEGING

5225 Jeging 1

Pol. Bez. Braunau am Inn, OÖ.
Tel. 07744/6209 Fax. 07744/6209-19
e-mail: gemeinde@jeging.ooe.gv.at
web: www.jeging.at

Jeging, am 24.01.2011
Sachbearbeiterin: Elfriede Strasser
DVR: 04 85 055

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Jeging vom 24.01.2011 mit der eine Änderung der

Wassergebührenordnung

für die Wasserversorgungsanlage Jeging erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.F. des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Jeging (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bei Vorliegen eines Baurechtes der Bauberechtigte, der wie ein Eigentümer behandelt wird.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für bebaute Grundstücke setzt sich aus einer Grundgebühr und dem flächenmäßigen Anteil je Quadratmeter der bebauten Grundfläche zusammen.

- a) Grundgebühr200,00 €
- b) je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2..... 12,00 €

(2)

a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundflächen, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse, sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Wintergärten werden in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Garagen und freistehende Nebengebäude werden nicht gerechnet. Für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (Stall, Kühlraum, etc.) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 70 % gewährt (Scheunen, Heuböden, Tennen, Silos, Düngerstätten, Geräteschuppen, Holzlager und Flugdächer sind bei der Ermittlung der Verrechnungsquadratmeter nicht zu berücksichtigen). Für Schulen, Kindergärten und sonstige öffentliche Gebäude wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern berechnet.

b) Bei der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 a bei Wohngebäuden mit max. 2 Haushalten werden für jeden zwischen 201 bis 300 m² liegenden m² 70 % sowie für jeden über 300 m² liegenden m² 30 % herangezogen.

- c)
- c1) Bei der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 a bei gewerblichen Betrieben werden bei reinen Lagerflächen (ohne Wasseranschluss) nur 30 % herangezogen.
 - c2) Bei der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 a bei gewerblichen Betrieben werden für jeden über 300 m² liegenden m² 70 % herangezogen, soweit nicht schon entsprechend lit. c1) ermäßigt wurde.
- (3) Unabhängig von der ermittelten Bemessungsgrundlage nach Abs. 1) und 2) beträgt die Mindest-Anschlussgebühr 1.800,00 €.
- (4) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt 75 % der Mindest-Anschlussgebühr.
- (5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die sich nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Auf-, Ein- oder Umbau so wie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber den bisherigen Zustand einer Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs 2 gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3 Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an der Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern

ab 01. Jänner 2011 1,51 €/m³ des Verbrauches.

Jedenfalls ist eine Mindest-Wasserbezugsgebühr in der Höhe eines jährlichen Wasserverbrauches von 35 m³ pro angeschlossener Liegenschaft zu entrichten.

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt, ausfällt oder wenn durch einen nicht feststellbaren unverschuldeten Rohrbruch ein Wasserverlust entsteht, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist jedoch verpflichtet, einen Rohrbruch an der Innenleitung sofort nach Bekannt werden zu beheben und dem Gemeindeamt zu melden.
- (3) Für unbebaute angeschlossene Grundstücke wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von 0,08 € pro m² Grundfläche eingehoben.
- (4) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben bei einem vorübergehenden Wasserbezug für Nutzwasser zwecke aus einem Hydranten eine Wassergebühr von 1,51 € pro Kubikmeter zu entrichten. Zur Messung des Wasserverbrauches wird ein Wasserzähler beige stellt.

§ 4 Entstehen des Abgabenspruches

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 lit. a und b dieser Verordnung entsteht mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist analog der Kanalbenützungsgebühr vierteljährlich jeweils am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Die Mengenfeststellung des entnommenen Wassers wird mit der für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr eingebauten Wasseruhr vorgenommen.

§ 5 Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Die Gebühren und die Zählermiete erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 16.12.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Herbert Eder

Angeschlagen am: 25.01.2011
Abgenommen am: 09.02.2011